

folll. Da nun in der §. noch überdies zur Bedingung der Aufnahme gemacht worden, daß die Ortsobrigkeit und die Gemeindevertreter dabei gehört werden sollen, so läßt sich voraussehen, ein solcher Ort werde seine Interessen so bewahren, daß er nicht in den Fall eines Schadens kommen könne. Was den 2. Abschnitt der Bemerkung des geehrten Abgeordneten über die Verheirathung ausländischer Juden im hiesigen Lande betrifft, so steht dem Antrage der Deputation, welcher übrigens von der Staatsregierung gar nicht ausgegangen ist, auch das entgegen, daß, wenn selbst eine ausländische Jüdin ihrem inländischen Ehemanne mehrere Kinder mitbrächte, dann doch nach dem Heimathsgesetz nur diejenigen Heimathrecht erlangen würden, welche noch nicht das 14. Jahr erfüllt haben; diejenigen, welche über 14 Jahre alt sind, würden im Auslande bleiben oder dahin zurückkehren müssen, sobald sie sich selbst etabliren wollten. Gesezt aber auch, eine ausländische Wittwe israelitischen Glaubens, die sich anderweit hier verheirathen wollte, brächte mehrere Kinder unter 14 Jahren hierher, so dürfte dies nur als eine gegenseitige Ausgleichung mit dem Auslande zu betrachten sein, wohin jetzt, wie in einer bei der Kammer eingereichten Schrift angeführt worden ist, viele Süddinnen geheirathet haben. Dies würde auch künftig fort dauern, wenn das Gegentheil diesseits gestattet würde.

Vizepräsident D. Haase: Wenn der geehrte Abgeordnete den Widerspruch des Antrags mit dem zu §. 1. gefaßten Beschlusse der Kammer nicht finden kann, so verweise ich ihn auf die ausdrücklichen Worte des Deputations-Gutachtens, wo nach dem Beschlusse der I. Kammer die §. 1. folgende Fassung erhalten hat: „Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.“ Es heißt nicht „der bleibende Aufenthalt der hiesigen Juden“ sondern es heißt: „der bleibende Aufenthalt von Juden in hiesigen Landen.“ Nunmehr nach dieser Bestimmung, welche alle Juden im Allgemeinen angeht, wendet sich das Gesetz zu den inländischen Juden; daher geht es dann im Gesetze oder vielmehr nach der Fassung desselben, die das Deputations-Gutachten enthält, also fort: für diejenigen Juden — weiter nicht.“ Hiermit und mit der §. 2. schließt die gesetzliche Anordnung der I. Unterabtheilung des Gesetzes in Bezug auf die inländischen Juden. Als 2. Unterabtheilung des Hauptsatzes in der I. §. tritt nun weiter die Bestimmung wegen ausländischen Juden §. 3. ein; auch diese ist wiederum unter die allgemeine Regel gestellt. Diese Regel ist auch besonders herausgehoben und in dem Druck abgesetzt: „daß der Aufenthalt der Juden nur auf Dresden und Leipzig beschränkt sei;“ es macht aber die §. 3. neben dieser Regel noch die Bestimmung, daß ausländische Juden, um sich in Dresden oder Leipzig niederlassen zu dürfen, überdies die Genehmigung des Ministerium des Innern bedürfen. Nach solchem kann es bei der Aufnahme der ausländischen Juden sich gar nicht mehr um die Frage handeln: wo können sie sich niederlassen? sondern nur darum: unter welcher Bedingung können sie sich in Dresden und Leipzig niederlassen, und dafür gibt die §. 3. Maße, indem sie darauf antwortet: „dann, wenn

sie dazu des Ministerium des Innern Genehmigung erlangt haben.

Abg. Sachse: Den letzten geehrten Sprecher, als Juristen, muß ich auf die Regel verweisen: „die Ausnahme befestigt die Regel.“ Die 3. §. ist hier nur die Ausnahme. Was die Beschränkung der hiesigen Juden auf die beiden Städte Dresden und Leipzig anlangt, so beziehe ich mich auf die diesfalls früher stattgefundenen Widersprüche; ich würde aber in der Aufnahme ausländischer Juden an andern Orten des Landes einen Werkstein an einem dürftigen Gebäude erblicken, das wir jetzt aufbauen; ich erblicke darin die Hoffnung, daß über kurz oder lang den Juden die Aufnahme auch an andern Orten des Landes außer Dresden und Leipzig gestattet werden dürfte.

Vizepräsident D. Haase: Ich wollte nur zu erwiedern mir erlauben, daß der geehrte Abgeordnete mich als Juristen nicht und niemals überzeugen kann, daß §. 1., so wie er sie auslegt, ausgelegt werden könne und dürfe. Ich überlasse es der geehrten Kammer, ob derselbe oder ich den Sinn der Paragraphen richtig gefaßt habe.

Abg. Schäffer: Es scheint, als ob der Fassung der §. 3. eine Auslegung gegeben werde, die zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. In der Paragraf selbst ist nach der Fassung der Deputation die Bestimmung enthalten, es solle die Niederlassung ausländischer Juden in Dresden und Leipzig nur mit Genehmigung des Ministerium unter Zustimmung der Ortsobrigkeit und der Communvertreter geschehen. Nun hat man gemeint, es sei darunter etwas Weiteres nicht zu verstehen, als: die Obrigkeit und die Communvertreter sollten dabei gehört werden, und die definitive Entscheidung sei dem Ministerium des Innern dann anheim gegeben, ob ein solcher ausländischer Jude sich niederlassen könne oder nicht. Allein das ist nicht die Absicht der Deputation gewesen, daß nur beide Korporationen gehört werden sollten, sondern es soll die Genehmigung von Seiten des Ministerium des Innern ausdrücklich an die Zustimmung dieser beiden Korporationen gebunden sein, d. h. in sofern die Obrigkeit und die Communvertreter mit der Aufnahme eines solchen ausländischen Juden sich einverstanden erklärt haben, dann erst soll das Ministerium des Innern die Genehmigung zur Niederlassung ertheilen können. Ich habe für nöthig gehalten, dies anzuführen, um eine entstehen könnende irrige und der Ansicht der Deputation entgegenlaufende Meinung zu berichtigen. Nachdem nunmehr der Beschluß der Kammer dahin ausgefallen ist, daß die Juden nur auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt bleiben sollen, ist es auch unbedingt nothwendig, daß diesen beiden Orten eine solche Garantie gewährt werde, welche geeignet ist, dieselben gegen die Nachtheile sicher zu stellen, die möglicher Weise eintreten können, da man sie verurtheilt hat, sämtliche Juden in ihren Ringmauern aufzunehmen. Es ist daher keineswegs die Absicht der Deputation gewesen, daß nur diese beiden Korporationen gehört werden sollen, sondern daß von deren Zustimmung die Genehmigungsertheilung des Ministerium abhängig gemacht werden soll.

Abg. v. Kiesenwetter: Wenn ich mich bereits früher